

Demokratie unter Druck: Was bedeutet das für die Hochschullehre? Eine Handreichung für Lehrende

Inhalt

1. Einleitung.....	2
2. Rahmenbedingungen: Hochschulen in der Demokratie	2
2.1 Gesellschaftliche Entwicklungen als Rahmen von Hochschulbildung	2
2.2 Hochschulen und freiheitlich-demokratische Grundordnung.....	3
2.3 Pflicht zur Verfassungstreue und parteipolitische Neutralitätspflicht.....	3
2.4 Verfassungstreue und parteipolitische Neutralität im Konflikt	4
2.5 Fürsorgepflicht.....	4
3. Umgang mit alltagsdiskriminierenden, politisch radikalen oder extremistischen Äußerungen	5
3.1 Einordnung der Qualität von Äußerungen	5
3.2 Abgrenzung: Meinungsfreiheit versus strafbare Äußerungen	7
3.3 Fallbeispiele aus der Lehre mit Handlungsoptionen	7
3.4 Handlungssicherheit durch Deeskalation	12
3.5 Hausrecht: Wann und wie darf ich Studierende aus Lehrveranstaltungen ausschließen?	13
4. Demokratieförderung in der Lehre.....	15
4.1 Demokratiekompetenz als Bildungsziel im Hochschulrecht.....	15
4.2 Demokratiekompetenz an Hochschulen: Theorie und Status Quo	15
4.3 Demokratiebildung in der Praxis	16
4.4 Prinzipien politischer Bildung.....	17
5. Weiterführende Informationen und Unterstützung.....	18
5.1 Beratungsstellen innerhalb und außerhalb der Hochschule	18
5.2 Links zu Online-Datenbanken und Informationsportalen	20
5.3 Erkennungszeichen und Codes extremistischer Gruppen	20
5.4 Hinweise zum Umgang mit Codes und Symbolen auf dem Campus	21

1. Einleitung

Die Demokratie steht unter Druck: Polarisierung, gezielte Desinformation und eine aufgeheizte Debattenkultur prägen unsere gesellschaftliche Gegenwart – bis hin zu offener Feindschaft gegen die freiheitlich-demokratische Gesellschaftsordnung. Auch vor den Hochschulen macht diese Entwicklung nicht Halt. Die Ruhr-Universität Bochum hat deshalb ein Handlungskonzept für die Stärkung von Demokratie und Vielfalt erarbeitet. Die vorliegende Handreichung konkretisiert dieses Handlungskonzept für Lehrende und soll dabei helfen, in Lehrsituationen mit politisch heiklen Situationen umzugehen sowie die Demokratiefähigkeit durch Lehre zu stärken.

Sind Hochschulen politisch neutrale Orte? In welchem Rahmen ist eine persönliche Positionierung in der Lehre möglich oder sogar geboten? Wie erfüllen wir unsere Fürsorge- und Schutzpflicht gegenüber Studierenden sowie Mitarbeitenden, ohne Diskursräume zu verschließen? Und was kann Hochschullehre zur Stärkung der Demokratiefähigkeit von Studierenden beitragen? Mit diesen und ähnlichen Fragen beschäftigt sich diese Handreichung.

Die Universität ist ein Ort freier, evidenzbasierter Debatte und respektvoller Zusammenarbeit. Lehrende stehen dabei in einem Spannungsfeld zwischen Meinungsfreiheit und den rechtlichen Grenzen von Diskriminierung, zwischen Bedrohung und Volksverhetzung sowie didaktischer Offenheit und der Verantwortung, sichere und inklusive Lernumgebungen zu gestalten. Hochschullehrende haben eine hohe Verantwortung für Studierende und sind durch die neuen gesellschaftlichen Entwicklungen zugleich vielfach selbst verunsichert. Angesichts dieser Herausforderungen bündeln wir die Expertise aus Antidiskriminierungsarbeit und Wissenschaftsdidaktik, um Lehrenden Anregungen zu geben und sie zu unterstützen.

2. Rahmenbedingungen: Hochschulen in der Demokratie

2.1 Gesellschaftliche Entwicklungen als Rahmen von Hochschulbildung

Deutschland steht in den weltweiten Demokratie-Indizes sehr gut da – als „freies Land“ im Freedom House-Index und als vollständige Demokratie im renommierten Index des „Economist“. Im Pressefreiheits-Index von „Reporter ohne Grenzen“ steht Deutschland im Jahr 2025 weltweit auf Platz 12. Auch in der Bevölkerung hat Demokratie als Staatsform weithin eine hohe Akzeptanz.

Dennoch ist eine wachsende Verunsicherung zu erkennen. Der autoritäre Wandel in den USA, Wahlerfolge extremistischer Parteien in Deutschland, Kriege, der Vertrauensverlust in die Medien und nicht zuletzt auch wirtschaftliche Unsicherheit sind Faktoren einer Gemengelage, die Zweifel an der Beständigkeit der Demokratie in Deutschland aufkommen lässt. Eine wachsende Unzufriedenheit mit dem Funktionieren der Demokratie und eine Vertrauenskrise der parlamentarischen Demokratie sind die Folge.

Die Wissenschaft kann als international stark vernetztes, auf Rationalität aufgebautes System in dieser Situation als ein Umfeld gelten, in dem demokratische Werte weithin eine sehr hohe Akzeptanz genießen. Aber auch Hochschulen sind gegenüber gesamtgesellschaftliche Entwicklungen nicht immun. So wurden an der Ruhr-Universität im Jahr 2025 manche Wissenschaftler*innen für ihre Forschung öffentlich angefeindet und Stellen, die sich für Antidiskriminierung, Gleichstellung und Queer*Feminismus einsetzen, von Rechtsextremen bedroht. Die Bedrohung kommt dabei nicht nur

von außen: Vereinzelt fallen auch Studierende und Lehrende durch unwissenschaftliche und extremistische Anschauungen auf.

Was können Hochschulen angesichts dessen tun? Wie können sie sich positionieren?

2.2 Hochschulen und freiheitlich-demokratische Grundordnung

Die Freiheit von Wissenschaft, Forschung und Lehre ist in Artikel 5 Absatz 3 des Grundgesetzes verankert. Forschung und Lehre sind dadurch vor staatlichen Eingriffen, Zensur und Einflussnahme von außen geschützt. Die Freiheit von Wissenschaft, Forschung und Lehre geht zugleich mit einer Treue zur Verfassung und zum Rechtsstaat einher, was sich auf unterschiedlichen rechtlichen Regelungsebenen spiegelt. So heißt es im Hochschulrahmengesetz:

- „Die Hochschulen dienen der Pflege und der Entwicklung der Wissenschaften und der Künste durch Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung **in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat.**“ (§2 Hochschulrahmengesetz, Aufgaben der Hochschulen)

Auf Landesebene heißt es im nordrhein-westfälischen Hochschulgesetz:

- „Die Freiheit der Forschung, der Lehre, der Kunstausbübung und des Studiums **entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.**“ (§ 4 Hochschulgesetz NRW, Freiheit in Wissenschaft, Lehre und Studium)

Im Rahmen ihrer Hochschulautonomie hat die Ruhr-Universität in ihrer Verfassung festgehalten:

- „Wissenschaft an der RUB dient dem Ziel der Erweiterung von Erkenntnis. **Dabei orientieren sich die Mitglieder der RUB an den Grundwertungen des Grundgesetzes, der Europäischen Grundrechtscharta und der Charta der Vereinten Nationen.**“ (Art. 2 Abs. 2 S. 3-5 Verfassung der RUB, Auftrag und Aufgaben)

Das Hochschul- und Wissenschaftssystem ist demnach an die freiheitlich-demokratische Grundordnung gebunden. Dies gilt auch für die Beschäftigten, die die Rechts- und Verfassungsordnung zu achten haben.

2.3 Pflicht zur Verfassungstreue und parteipolitische Neutralitätspflicht

Lehrende an Hochschulen sind als Beschäftigte im öffentlichen Dienst erstens zur Verfassungstreue und zweitens zu parteipolitischer Neutralität verpflichtet.

- **Verfassungstreue:** Für alle Hochschulbeschäftigten gilt grundlegend eine Treuepflicht gegenüber der Verfassung. Für Angestellte regelt dies der Tarifvertrag der Länder (TV-L), für Beamt*innen u.a. das Beamtenstatusgesetz. Im TV-L heißt es: „Die Beschäftigten müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen“ (§3 Abs. 1 S. 1 TV-L). Im Beamtenstatusgesetz gibt es zum selben Wortlaut den Zusatz: „...und für deren Erhaltung eintreten“ (§33 Abs. 1 Beamtenstatusgesetz). Hochschulbeschäftigte sind demnach nicht politisch neutral, sondern müssen für die demokratischen Werte und Prinzipien des Grundgesetzes – wie z. B. die Würde des Menschen, Freiheit und Gleichheit sowie Demokratie – eintreten. Die Unterstützung einer faschistischen

Ordnung oder eines auf der Scharia gründenden Regimes wären nicht mit den Verfassungsprinzipien in Einklang zu bringen.

- **Parteilpolitische Neutralität:** Als öffentliche Beschäftigte müssen Hochschulangehörige eine parteipolitische Neutralität wahren, da sie als Staatsbedienstete dem Volk, nicht aber einer bestimmten Partei dienen. Sie müssen ihre Aufgaben unparteiisch erledigen (§ 33 Beamtenstatusgesetz; analog für Tarifbeschäftigte). Die parteipolitische Neutralität wäre nicht mehr gewahrt, wenn Lehrende Angehörige bestimmter Parteien bevorzugen oder benachteiligen oder für eine bestimmte Partei Werbung oder gegen eine bestimmte, nicht verbotene Partei unsachlich agitieren. Unproblematisch ist dagegen die Zugehörigkeit zu einer demokratischen Partei, was auch offengelegt werden kann. Parteilpolitische Neutralität bedeutet also nicht den Verzicht auf eine kritische Auseinandersetzung mit parteipolitischen Positionen, soweit sie sachlich und nicht einseitig ist.

2.4 Verfassungstreue und parteipolitische Neutralität im Konflikt

Die Pflicht zur Verfassungstreue und die Pflicht zur parteipolitischen Neutralität lassen sich grundsätzlich miteinander vereinbaren. Schwierig wird es allerdings, wenn eine Partei ihrerseits nicht mehr verfassungstreu agiert. In diesem Fall müssen sich Beschäftigte entscheiden, ob sie für die Verfassung eintreten (und die Partei kritisieren) oder parteipolitisch neutral bleiben (und verfassungsfeindliche Positionen unkommentiert lassen).

Dieses Dilemma lässt sich nicht immer auflösen. Dennoch gibt es Möglichkeiten, beides miteinander in Einklang zu bringen:

- Lehrende können jederzeit Fakten aussprechen, z.B.: „Der Verfassungsschutz hat die Partei als gesichert rechts-/linksextrem eingestuft.“
- Statt sich pauschal von Parteien abzugrenzen, können Lehrende gezielt kritische Positionen thematisieren: „Diese Aussage der Partei xy ist für mich nicht mit den Werten unseres Grundgesetzes zu vereinbaren und ich weise sie deswegen ausdrücklich zurück.“
- Als Selbstverständlichkeit kann eine Aussage gelten wie: „Gehen Sie wählen!“

2.5 Fürsorgepflicht

Die Fürsorgepflicht von Lehrenden gegenüber ihren Studierenden leitet sich aus den Grundrechten der Studierenden ab, zu deren Schutz Träger hoheitlicher Gewalt, zu denen Lehrende zählen, grundsätzlich aufgerufen sind. Sie umfasst den Schutz der physischen und psychischen Gesundheit der Studierenden, die Wahrung ihrer Persönlichkeitsrechte sowie ein möglichst diskriminierungsfreies und sicheres Lernumfeld. Im wissenschaftlichen und politischen Meinungsstreit ist es wichtig, kontrovers miteinander diskutieren zu können. Allerdings sollte ein Meinungsstreit nicht in Diskriminierung ausarten. Beobachten Lehrende in ihren Lehrveranstaltungen Diskriminierung, müssen sie aufgrund ihrer Fürsorgepflicht einschreiten, dies vor allem dann, wenn Diskriminierungen strafrechtliche Ehrschutztatbestände verwirklichen und mit herabwürdigenden Äußerungen, Beleidigungen, Verleumdungen oder übler Nachrede einhergehen.

3. Umgang mit alltagsdiskriminierenden, politisch radikalen oder extremistischen Äußerungen

Im Kontext Lehre können sich Dozent*innen mit Aussagen konfrontiert sehen, die mit den eigenen Wertvorstellungen oder den Wertvorstellungen von anderen Studierenden nicht übereinstimmen. Wenn es sich dabei um abwertende Aussagen handelt, sollten die Lehrenden reagieren.

Den Ausgangspunkt jeder Intervention in der Hochschullehre bildet eine sensibilisierte Wahrnehmung. Nur wenn problematische Einstellungen und Handlungen als solche erkannt werden, ist es möglich, auf angemessene Weise zu reagieren. Bleiben differenzsetzende Aussagen – etwa „wir“ gegenüber „den Anderen“ – unbemerkt und werden sie nicht adressiert oder relativiert, kommt keine Auseinandersetzung zustande. Entscheidend ist daher, dass Lehrende entsprechend sensibilisiert sind, um solchen Aussagen im Rahmen der Lehre adäquat begegnen zu können.

3.1 Einordnung der Qualität von Äußerungen

Aussagen im Lehrkontext haben unterschiedliche Handlungsstrategien für einen sachgemäßen Umgang zur Folge. Es lassen sich vereinfacht drei Typen von Aussagen unterscheiden, auf welche Lehrende handlungskompetent reagieren sollten.

Alltagsdiskriminierend:

Alltagsdiskriminierende Äußerungen sind subtile, abfällige Bemerkungen oder Gesten sowie Witze und teilweise unbewusste Vorurteile gegenüber Menschen aufgrund von Merkmalen oder Zuschreibungen wie bspw. Herkunft, Hautfarbe, Geschlecht oder Behinderung. Diese Gruppen werden als „anders“ hervorgehoben und abgewertet.

In der Regel ist es hier nicht beabsichtigt, sich diskriminierend, abwertend oder exkludierend zu äußern. Die Äußerungen entstehen vielmehr aus einer Unbedachtheit oder nicht reflektierten Einstellungen. Sie sind meist nicht gefestigt und damit irritierbar. Es besteht eine Chance für konstruktive Gespräche und eine fachliche Auseinandersetzung. Eine fragende und reflektierte Haltung ist bei den Studierenden meist erkennbar.

Politisch radikal orientiert:

Radikale politische Orientierungen streben tiefgreifende Veränderungen im politischen, sozialen oder wirtschaftlichen System an. Sie wollen bestehende Strukturen grundlegend reformieren oder ersetzen. Sie können sowohl links- als auch rechtsgerichtet oder religiös motiviert sein.

Studierende mit radikalen Überzeugungen versuchen oft, ihre Ansichten als absolute Wahrheit darzustellen und andere davon zu überzeugen. Sie äußern sich laut, diskutieren provokant und nutzen häufig Kampfbegriffe, die auf gefestigte Einstellungen hindeuten. Diese Begriffe werden strategisch umgedeutet oder neu definiert, um eine bestimmte Agenda zu fördern. Beispiele hierfür sind die positive Besetzung von „völkisch“ oder die rassistisch-völkische Umdeutung von „Remigration“, aber auch Begriffe wie „Bevölkerungsaustausch“ oder „Meinungsdiktatur“. Ein weiteres Merkmal ist die Tendenz, sich selbst als Opfer (z.B. einer sogenannten Meinungsdiktatur) darzustellen, obwohl die entsprechenden Personen selbst ausgrenzende Positionen vertreten. Diese Strategie kann Diskussionen stark polarisieren und sachliche Argumente erschweren. Diskriminierende Absichten

können deutlich hervortreten. Diese Studierenden sind oft nicht überrascht, wenn sie auf die Wirkung ihrer Aussagen hingewiesen werden.

Extremistisch organisiert:

Extremistische politische Orientierungen gehen über radikale Ansichten hinaus und lehnen das bestehende System vollständig ab. Sie streben einen Umsturz des aktuellen Systems an und setzen sich für drastische Maßnahmen ein, um ihre Ziele zu erreichen. Diese Ansichten sind oft mit Intoleranz und der Ablehnung demokratischer Prinzipien und Menschenrechte verbunden.

Hier zeigt sich ein weitgehend geschlossenes und gefestigtes Weltbild. Studierende können geschulte Mitglieder in organisierten Gruppierungen sein – insbesondere die Neue Rechte versucht durch Kaderschmieden eine intellektuelle Elite aufzubauen. Sie nutzen an Hochschulen meist Camouflage-Strategien mit dem Ziel, nicht als extremistisch aufzufallen, so dass ihre Haltungen auf den ersten Blick häufig nicht erkennbar sind.

Während unbeabsichtigte, alltagsdiskriminierende Äußerungen von Studierenden relativ häufig auftreten – was daran liegt, dass diskriminierende Einstellungen in vielen gesellschaftlichen Gruppen verbreitet sind bzw. von diesen vertreten werden (vgl. Decker et al. 2022 & Zick et al. 2025) –, sind extremistisch organisierte Studierende bislang eher eine Seltenheit.

EINORDNUNG DER AUSSAGEN

Alltagsdiskriminierend	Politisch radikal orientiert	Extremistisch organisiert
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Oftmals nicht intendiert ▪ Unbedachtheiten, gedankliche Suchbewegungen oder Einstellungen ▪ Irritier- und hinterfragbar 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schwer hinterfragbare Überzeugungen ▪ Versuch der Legitimation und Überzeugung über „richtiges Wissen“ ▪ Längerfristige Thematisierung notwendig 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Weitgehend geschlossenes rechtsextremes Weltbild ▪ Camouflage-Strategie ▪ Überzeugte, gefestigte, häufig geschulte Personen ▪ Kommt selten vor
<p>→ Offenheit und fragende Haltung erkennbar</p>	<p>→ Diskriminierende und provozierende Absicht erkennbar</p>	<p>→ Orientierung auf ersten Blick nicht erkennbar</p>

Abbildung 1: Einordnung der Qualität der Aussagen

Eigene Darstellung, angelehnt an Radvan/Dyhr (2025)

Für die Betroffenen von Diskriminierungserfahrungen, sei es Rassismus, Sexismus, Ableismus, Queerfeindlichkeit oder eine andere Form der Ausgrenzung, ist es meist von untergeordneter Bedeutung, ob alltagsdiskriminierende Äußerungen von Lehrenden oder Mitstudierenden beabsichtigt sind oder nicht. Sie fühlen sich in jedem Fall verletzt und gestresst („Minderheitenstress“). Diskriminierung führt überdies zu einer Schwächung des Selbstbewusstseins und wirkt sich nachteilig auf das allgemeine Wohlbefinden und die akademischen Leistungen aus (siehe hierzu die Studie zu Diskriminierungserfahrungen an der RUB). Nicht jede stressverursachende Maßnahme wird von Hochschullehrer*innen verhindert werden können, sie sind aber verpflichtet, auf eine respektvolle Kommunikationskultur hinzuwirken.

3.2 Abgrenzung: Meinungsfreiheit versus strafbare Äußerungen

Unsicherheiten gibt es in der Hochschullehre häufig bei der Frage, wann das Grundrecht auf Meinungsfreiheit einer Person endet. Die Meinungsfreiheit wird strafrechtlich begrenzt, wenn ihre Ausübung die Rechte anderer verletzt oder den öffentlichen Frieden gefährdet.

Diskriminierende Äußerungen oder extremistische Positionen im Lehrkontext berühren den Spannungsbogen zwischen dem Recht auf freie Meinungsäußerung und dem Schutz vor Diskriminierung. Maßgeblich für die Lehre ist der Anspruch jedes Menschen, respektvoll behandelt und nicht diskriminiert zu werden. Strafbar ist der Tatbestand der Beleidigung (§ 185 Strafgesetzbuch (StGB)) oder der Volksverhetzung (§ 130 StGB).

GRENZEN DER MEINUNGSFREIHEIT

Die Meinungsfreiheit ist ein Grundrecht (Art. 5 GG), aber sie endet dort, wo Äußerungen die Rechte anderer verletzen oder den öffentlichen Frieden gefährden. Strafbare Handlungen sind...

Beleidigung (§185 StGB)

- herabsetzende Bewertungen einer bestimmbar Person (Einzelne oder bestimmte Gruppe)
- Kundgabe: an andere gerichtet; kein Privatgespräch
- Kollektivbezeichnung: bestimmte Personen werden durch äußere Kennzeichen abgegrenzt
- bloße Ablehnung ist noch keine Beleidigung; diese setzt angenommene Minderwertigkeit voraus

Strafbar z.B. Affenlaute gegenüber einem Schwarzen Kommilitonen im Seminar

Volksverhetzung (§ 130 StGB)

- Öffentliche Handlung (z.B. Vortrag, E-Mail, Social Media)
- Aufruf zu Hass, Gewalt oder Verächtlichmachung gegen Gruppen (z.B. Religion, Ethnie, Nationalität)
- Leugnung oder Verharmlosung des Holocaust oder nationalsozialistischer Verbrechen

Strafbar z.B. Plakataufschrift „Die Überfremdung ist ein Kreuzzug gegen das eigene Volk“ => Aufforderung zu Hass oder Gewalt gegen eine bestimmte Gruppe

Abbildung 2: Grenzen der Meinungsfreiheit

Achtung: Nicht jede kontroverse Meinung muss diskriminierend sein. Es ist selbstverständlich die Aufgabe von Hochschullehrenden, kontroverse Diskurse zu ermöglichen. Ziel sollte stets die Förderung der analytischen Fähigkeiten der Lernenden sein. Die Meinungsfreiheit mutet uns im Einzelfall dabei viel zu. Bei eindeutig diskriminierenden Äußerungen müssen Lehrpersonen aber in jedem Fall einschreiten und ihren Schutzpflichten nachkommen.

Zu beachten ist dabei, dass die Hochschulen nicht zuständig sind für die Ahndung von strafbaren Meinungsäußerungen. Bei einer Beleidigung von Personen in einer Hochschulveranstaltung bleibt nur die Möglichkeit, die störende Person aus der Veranstaltung zu verweisen (siehe Kap. 3.5: Hausrecht). Eine Strafanzeige setzt bei Beleidigungsdelikten einen Strafantrag der beleidigten Person voraus.

3.3 Fallbeispiele aus der Lehre mit Handlungsoptionen

Im Folgenden soll das oben Ausgeführte mit konkreten Fallbeispielen unterfüttert und sollen mögliche Handlungsstrategien für Lehrende ergänzt werden. Bitte beachten Sie, dass die Liste der Handlungsempfehlungen unabgeschlossen und erweiterbar ist.

Fallbeispiel 1:

In einem philosophischen Seminar zum Thema Hass sprechen die Teilnehmenden über Selbst- und Fremdbezeichnungen. Eine Studentin erklärt, dass sie es für nicht richtig halte, dass gewisse Wörter von der Mehrheitsgesellschaft nicht mehr gesagt werden dürfen, während beispielsweise Schwarze Personen das Wort N*** weiter benutzen. Für sie mache es generell keinen Unterschied, welche Hautfarbe eine Person habe, deswegen sähe sie auch kein Problem im Benutzen des Wortes. Es schaltet sich ein Student ein und formuliert: „N*** ist nicht justitiabel. Wenn es wirklich rassistisch wäre, es zu benutzen, wäre es dann nicht strafbar?“ Einige Studierende reagieren verunsichert.

Handlungsstrategien, die Lehrende in einer solchen Situation verfolgen können:

Klärung der Fakten und Kontextualisierung

- **Aufklärung über den historischen und sozialen Kontext:** Als Lehrperson könnten Sie erklären, warum bestimmte Begriffe wie das N-Wort historisch belastet sind und welche verletzenden und gewaltvollen Wirkungen ihre Verwendung für Betroffene haben kann. Die Unterschiede zwischen Selbst- und Fremdbezeichnung und ihre Funktionen sind zu erläutern sowie bestimmte Phänomene und Konzepte zu differenzieren wie bspw. Rassismus, Strafbarkeit, Hass etc.
- **Rechtliche und ethische Aspekte:** Sie können darauf hinweisen, dass die Verwendung eines bestimmten Begriffes zwar nicht strafbar ist, aber dennoch ethisch problematisch sein kann. Im Rahmen des Seminars kann die Diskussion zum Anlass genommen werden, die Unterschiede zwischen rechtlichen und moralischen Normen zu thematisieren. Zugleich kann es Kontexte geben, in denen die Nennung eines Begriffs in Wort und Schrift der disziplinären Logik entspricht, etwa wenn es juristisch um die Bewertung eines Begriffs als Beleidigung geht. In solchen Zusammenhängen ist eine besondere Kontextualisierung des Lehrgeschehens geboten.

Kritische, aber grenzwahrende Diskussionskultur ermöglichen

- **Moderation der Diskussion:** Als Lehrkraft ist es Ihre Aufgabe, die Diskussion zu moderieren und die fragende Haltung hinter den Aussagen aufzugreifen. Stellen Sie hierbei sicher, dass alle Stimmen gehört werden, ziehen sie im Rahmen Ihrer Fürsorgepflicht zugleich klare Grenzen. Für betroffene Personen kann die beschriebene Situation sehr unangenehm sein, auch wenn dies auf den ersten Blick nicht ersichtlich ist. Eine Reaktion ist auch dann notwendig, wenn Sie davon ausgehen, dass keine Person anwesend ist, die persönlich von Diskriminierung betroffen ist. Ferner ist nicht jede Art von Betroffenheit sichtbar. Gehen Sie daher immer davon aus, dass betroffene Studierende anwesend sein könnten.
- **Empathie und Perspektivwechsel:** Ermutigen Sie Ihre Studierenden, sich in die Lage von betroffenen Personen zu versetzen und die Auswirkungen ihrer Worte zu bedenken.

Grenzen setzen und klare Regeln aufstellen

- **Rahmenbedingungen festlegen:** Es ist sinnvoll, bereits zu Beginn des Seminars klare Regeln – gerne auch partizipativ mit den Seminarteilnehmer*innen – für den respektvollen Umgang miteinander aufzustellen und diese im Bedarfsfall zu wiederholen. Für das vorliegende Beispiel wäre der Umgang mit gewaltvoller Sprache vorab zu klären, z.B. durch Verwendung von Termini wie „N-Wort“ im mündlichen Austausch oder N*** auf Präsentationsfolien. Auf diese Gesprächsregeln können Sie bei Verstößen hinweisen.

Reflexion und Selbstkritik fördern

- **Aussagen hinterfragen:** Sie können alle Studierenden im Raum dazu anregen, ihre eigenen Vorurteile und Privilegien zu reflektieren. Stellen Sie beispielsweise die Rückfrage: „Warum ist es Menschen so wichtig, dieses Wort auszusprechen trotz aller Hinweise auf die Gewalttätigkeit und historische Bedeutung des Wortes? Welche Bedürfnisse könnten dahinterstecken?“
- **Prinzip der Fehlerfreundlichkeit:** Schaffen Sie eine Situation, die eine Lern- und Reflexionsmöglichkeit erlaubt, statt Personen moralisch zu verurteilen. Moralische Kommunikation führt häufig zu Abwehr und kann eskalierend wirken. Insbesondere wenn Sie den Eindruck haben, die diskriminierende Äußerung verdankt sich einer gewissen Unbedarftheit mit dem Thema, sollten Sie vermeiden, die Person zu beschämen. Sprechen Sie die problematische Aussage direkt an, verweisen Sie auf Fakten und Regeln, aber machen Sie nicht die Person selbst zum Problem. Es empfiehlt sich, die Aussage von der Person zu trennen. Es macht einen Unterschied, ob Sie sagen: „Die Verwendung des Wortes ist rassistisch, weil das Wort aus der Kolonialzeit stammt und erfunden wurde, um Schwarze Menschen zu dehumanisieren.“ anstatt „Sie sprechen das Wort aus, deswegen sind Sie eine Rassistin.“ Machen Sie sich klar, dass das gesamte Seminar auf diese Weise lernen kann, wie konstruktiv mit diskriminierenden Aussagen umgegangen werden kann.

Nachsorge

- **Psychosoziale Unterstützung:** Falls Sie den Eindruck haben, dass die Diskussion für einige Studierende verunsichernd oder verletzend war, können Sie das persönliche Gespräch anbieten oder auf entsprechende Beratungsstellen hinweisen.

Fallbeispiel 2:

In einem Seminar kommt das Thema Demografie auf. Ein Student äußert sich mehrmals und verweist auf die niedrigen Geburtenraten von deutschen Frauen und behauptet Menschen mit einer familiären Migrationsgeschichte würden zu viele Kinder bekommen. Das bedeute, gekoppelt mit steigender Einwanderung, „dass wir aussterben, wenn das so weitergeht“, jetzt schon sei der zweithäufigste Vorname von Neugeborenen „Mohamed“. Einige Studierende widersprechen und weisen darauf hin, dass diese Behauptung irreführend ist. Die Diskussion wird hitzig.

Klärung der Fakten und Kontextualisierung

Um auf solche Äußerungen einzugehen, ist es wichtig, nach der ersten Reaktion darauf die Themen im Lehrgespräch über einen längeren Zeitraum zu verfolgen, um einen Lernprozess zu ermöglichen.

Gegenrede

Diverse Studien der letzten Jahre und Jahrzehnte zeigen zunehmend autoritäre Einstellungen. Antidemokratische Einstellungen sind insofern kein ‚Rand‘-Phänomen, sondern in Teilen der Bevölkerung verankert. Solche Aussagen können deshalb bei einigen auf fruchtbaren Boden fallen. Behalten Sie daher im Blick, dass eine Gegenrede für alle Teilnehmenden im Seminar bedeutsam sein kann: Andere Teilnehmende des Seminars können dadurch ermutigt werden, ebenfalls Position zu beziehen und sich nicht von politisch radikalen Aussagen einschüchtern zu lassen.

- **Aussagen hinterfragen und widerlegen:** Verlangen Sie von den Studierenden, ihre Behauptungen mit Fakten zu untermauern und auf seriöse Quellen zu verweisen. Verweisen Sie selbst auf aktuelle demografische Daten, um die Behauptungen des Studenten zu widerlegen. Liefern Sie klare Fakten und zeigen Sie auf, dass die Aussagen nicht haltbar sind. Falls Sie diese in der Situation nicht zur Hand haben, machen Sie deutlich, dass Sie das Thema in der nächsten Sitzung wieder aufgreifen werden – das gibt Ihnen Zeit für eine differenzierte Reaktion.
- **Kontextualisieren Sie die Aussagen:** Erklären Sie, warum solche Aussagen problematisch sind und welche sozialen und politischen Implikationen sie haben können.
- **Thematisieren Sie Kampfbegriffe:** Machen Sie Kampfbegriffe wie „Umvolkung“ zum Thema und lassen Sie solche Begriffe nicht unkommentiert stehen. Thematisieren Sie sie explizit und zeigen Sie, warum sie problematisch sind. Erklären Sie die historischen und politischen Konnotationen der Begriffe und ihre Verwendung in rechtsextremen Diskursen.

Reflexion und Selbstkritik fördern

- **Stellen Sie Fragen, um Denkprozesse anzuregen:** Fragen Sie in den Raum, wer mit „wir“ gemeint ist oder warum es ein Problem wäre, wenn der zweithäufigste Vorname migrantisch klingen würde. Fordern Sie die Studierenden auf, ihre eigenen Positionen und die impliziten Annahmen hinter solchen Aussagen zu reflektieren.

Diskussionskultur

- **Diskutieren Sie die Idee, nicht die Person:**
Legen Sie den Fokus auf die Idee, nicht auf die Person. Achten Sie darauf, dass die Diskussion auf den Ideen und Argumenten basiert und nicht auf persönlichen Angriffen. Fördern Sie eine sachliche und respektvolle Diskussion.
- **Regulieren Sie die Redeanteile:**
Balancieren Sie die Redeanteile aus: Achten Sie darauf, dass alle Studierenden die Möglichkeit haben, sich zu äußern, und dass keine Person die Diskussion dominiert. Dies können Sie durch gezielte Fragen und Moderation erreichen. Insbesondere wenn eine Person mit provozierenden Äußerungen des Öfteren auffällt, regulieren sie ihre Redeanteile (siehe auch Kap. 3.4).
- **Unterbinden Sie persönliche Zuspitzung:**
Unterbinden Sie persönliche Angriffe. Weisen Sie darauf hin, dass eine sachliche und respektvolle Diskussion wichtig ist.
- **Einzelgespräche:**
Falls der Student vermehrt durch problematische Aussagen im Seminar auffällt, suchen Sie das Gespräch mit ihm. Klären Sie Ihre Erwartungen und die Grenzen des akzeptablen Verhaltens.
- **Grenze der Erreichbarkeit:**
Machen Sie deutlich, dass Provokation und Diskreditierung nicht geduldet werden: Falls der Eindruck entsteht, dass der Student vor allem provozieren sowie alle im Seminar von seiner inakzeptablen Meinung überzeugen oder Sie diskreditieren will, machen Sie deutlich, dass ein solches Verhalten nicht akzeptabel ist. Weisen Sie darauf hin, dass Sie in einem solchen Fall weitere Maßnahmen ergreifen werden.

Fallbeispiel 3:

Eine junge Frau und Mutter studiert auf Lehramt, sie gilt als unauffällig und freundlich. Der Fakultät ist bekannt, dass sie in einer extrem rechten Gruppierung organisiert ist und sich, u.a. in der Beratung von Eltern hinsichtlich Erziehungsfragen, für deren Ideologie engagiert. In der Lehre ist sie auf den ersten Blick unauffällig. In mehreren Seminaren äußert sie sich vermehrt kritisch zum Thema Geschlechtervielfalt („Es gibt nur zwei biologische Geschlechter“) und geschlechtergerechte Sprache. Andere Studierende nehmen ihre Aussagen teils zustimmend, teils irritiert zur Kenntnis. In der Sprechstunde berichtet eine queere Studierende, dass die junge Frau sie nach einem Seminar unter vier Augen konfrontiert und ihr mit „Konsequenzen“ gedroht hat, falls sie weiterhin „die traditionelle Familienordnung infrage stelle“. Die Studierende ist sichtlich aufgewühlt, hat jedoch keine Beweise oder Zeug*innen.

Situation beobachten

- **Beobachten** Sie die beschuldigte Studentin und die betroffene Studierende im Seminar. Achten Sie darauf, ob sich die Situation verschärft oder ob weitere Vorfälle auftreten, insbesondere vor oder nach den Sitzungen.

Ansprechbarkeit und Unterstützung gewährleisten

- Machen Sie deutlich, dass Sie für die betroffene Studierende **ansprechbar** sind und dass sie sich jederzeit an Sie wenden kann.
- Hinweis auf die **Antidiskriminierungsstelle**: Informieren Sie die betroffene Studierende über die Antidiskriminierungsstelle der Universität und bieten Sie ihr an, den Kontakt herzustellen.
- Bieten Sie **Begleitservice** an: Falls die betroffene Studierende sich auf dem Campus unsicher fühlt, bieten Sie an, dass Sie sie auf dem Weg zum und vom Seminar begleiten. Alternativ können Sie auf den Begleitservice der RUB verweisen.
- Liegen Bedrohungskonstellationen vor, die strafbar sein könnten, können **Ordnungsbehörden** eine sogenannte **Gefährderansprache** vornehmen, in der Personen auf die Strafbarkeit etwaigen Handelns hingewiesen wird.

Grenzen der Erreichbarkeit

- **Erreichbarkeit im Sinne habituellem Veränderungen**: Machen Sie sich bewusst, dass eine Veränderung der Überzeugungen und des Weltbildes der Studentin für Sie kaum möglich ist. Konzentrieren Sie sich darauf, die betroffene Studierende zu unterstützen und ein sicheres Lernumfeld zu gewährleisten.

Kollegiale Beratung und Unterstützung durch Fachstellen

- **Ziehen Sie kollegiale Beratung hinzu**: Sprechen Sie mit Kolleg*innen am Institut und der Fakultät über die Situation und holen Sie sich Rat, wie Sie am besten vorgehen können.
- **Nutzen Sie die Unterstützung von Fachstellen**: Wenden Sie sich an interne und externe Beratungs- und Informationsstellen, um die Situation besser einschätzen zu können und Unterstützung zu erhalten (siehe Kap. 5).

Abklären möglicher Sanktionen

- Klären Sie mögliche Sanktionen ab:** Informieren Sie sich über mögliche Sanktionen, die gegen die Studentin verhängt werden können, und klären Sie ab, welche Schritte notwendig sind, um diese einzuleiten. Hier stehen das Justitiariat und die Antidiskriminierungsstelle beratend zur Seite.

Auch in der **digitalen Lehre** treten Störungen auf. So kann es zu einer Eskalation im Chat kommen, zu einem koordinierten „Trollen“ (provokante, irreführende oder beleidigende Kommentare in Foren oder Chats), zu einer Störung in hybriden Settings (wenn der Vortrag weiterläuft, sich der Chat aber verselbständigt – mit womöglich diskriminierenden Aussagen) sowie zu Anschlussbelästigungen außerhalb des Kurses bspw. durch Doxing (internetbasiertes Zusammentragen und anschließendes Veröffentlichen personenbezogener Daten mit böswilligen Absichten gegenüber den Betroffenen) oder die Verwendung von Screenshots etc. Es bedarf deshalb auch in digitalen Lehrumgebungen klarer Moderations- und Eskalationsregeln. Zugangskontrollen, Warteräume, Co-Hosts, klare Netiquetten, Moderationsrechte und technische Notfallfunktionen sollten zu Beginn klar kommuniziert werden. Studierende sollten wissen, welche Regeln gelten und welche Konsequenzen Störungen haben. Lehrende sollten mit Blick auf Medienkompetenzen im Bereich digitaler Lehre systematisch geschult werden. Sollte es zum Regelbruch kommen, sind Beweise (Screenshots) zu sichern.

3.4 Handlungssicherheit durch Deeskalation

Eine deeskalierende Haltung im Lehrgeschehen bedeutet, Konflikte rechtzeitig wahrzunehmen und proaktiv anzugehen, bevor sie sich weiter zuspitzen. Viele potenzielle Auseinandersetzungen lassen sich durch eine solche Haltung verhindern oder abmildern, was für ein angenehmes und sicheres Lehrklima wichtig ist. Die folgenden Beispiele für angemessene Reaktionen sollen Lehrenden die Möglichkeit aufzuzeigen, die Situation zu kontrollieren, auch wenn sie die Gesprächspartner*innen und ihre Äußerungen nicht kontrollieren können.

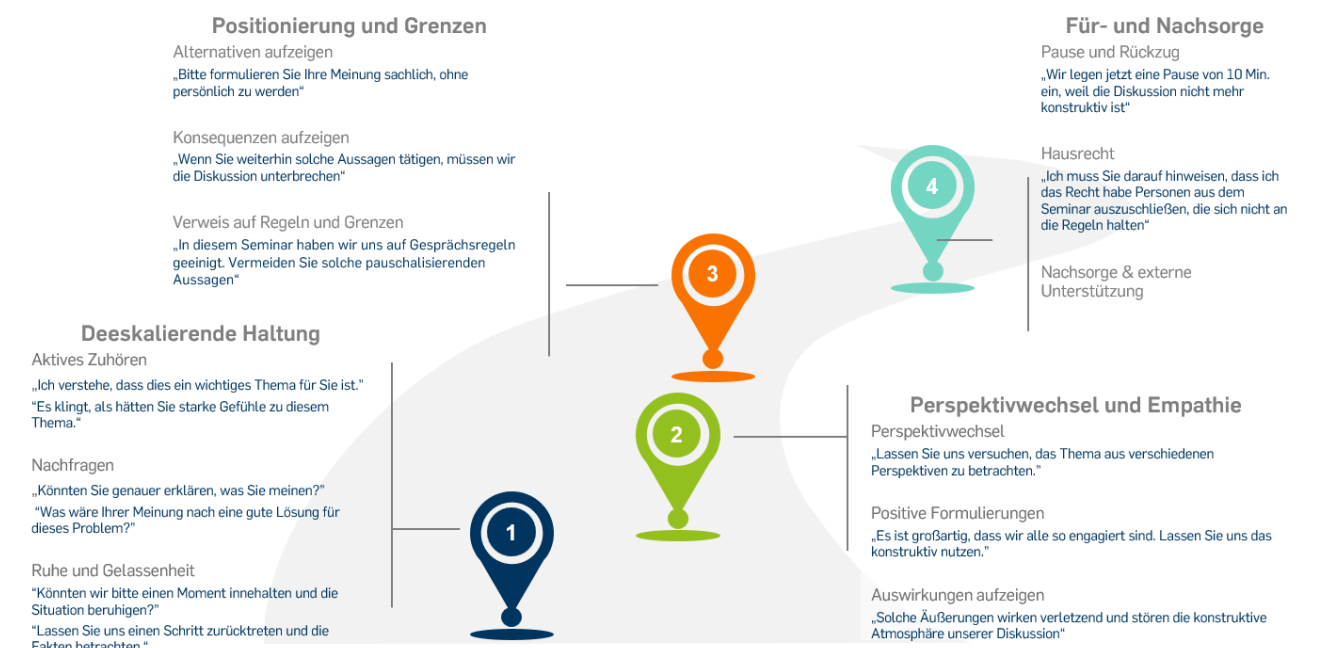


Abbildung 3: Eskalationsstufen in der Lehre

Um rechtzeitig zu erkennen, wann ein Eingreifen geboten ist, hilft die Kenntnis von **Strategien und Mustern extremistischer Kommunikationsführung**, die auf eine Normalisierung (rechts)extremer Positionen in der Öffentlichkeit und im politischen Diskurs abzielen.

Solche Strategien sind:

- gezielte Provokationen
- Dog Whistles (Botschaften mit einer verborgenen Doppelbedeutung, die v.a. „Eingeweihte“ verstehen, oft mit diskriminierender Bedeutung)
- Tabubruch
- Opferinszenierung
- Diskursverschiebung
- instrumentelle Berufung auf Meinungsfreiheit
- Delegitimierung von Wissenschaft
- gezielte Skandalisierung
- koordinierte Störungen
- Wortergreifung (aggressives Auftreten in Debatten, um z.B. rassistische Ansichten als normal zu etablieren)
- Grenztesten („Was darf man hier sagen?“)
- die Markierung bestimmter Forschungsfelder als „Ideologie“.

Lehrende sollten in der Lage sein, diese typischen Muster zu erkennen, um nicht unbeabsichtigt zu ihrer Verstärkung beizutragen und schneller einordnen zu können, *womit* sie es zu tun haben, und nicht nur auf die Frage fokussiert zu sein, *was* gesagt wurde.

3.5 Hausrecht: Wann und wie darf ich Studierende aus Lehrveranstaltungen ausschließen?

Der Gebrauch des Hausrechts sollte als letzte Eskalationsstufe genutzt werden und dies nur unter bestimmten Umständen. Es kann Anwendung finden, wenn es zu einer sogenannten Störung des Betriebsablaufs kommt, die die Fortsetzung der Veranstaltung verunmöglicht. Das Hausrecht soll die Sicherheit und den ordnungsgemäßen Ablauf von Lehrveranstaltungen gewährleisten.

Beispiele für Betriebsstörungen:

- Ständiges Dazwischenrufen
- Werfen mit Gegenständen
- Körperliches Bedrängen anderer Personen
- Verbale Drohungen gegenüber anderen Personen

Wichtig: Kontroverse Meinungen stellen keine Betriebsstörung dar.

Volksverhetzung, insbesondere die Holocaustlüge oder eine klare Beleidigung, ist strafbar und stellt eine Betriebsstörung dar. Jedoch ist nicht jede kontroverse Meinung eine Straftat. Die Meinungsfreiheit schützt die ergebnisoffene Diskussion auch bei kontroversen Themen. Dementsprechend kann die Grenzziehung zu Straftaten im Einzelfall schwierig sein. Selbstverständlich ist auch ein Beharren auf einer kontroversen Meinung zulässig, aber werden grenzüberschreitende Äußerungen so häufig und intensiv getätigt, dass sie lediglich der Provokation dienen und keine sachliche Auseinandersetzung mehr zulassen, ist die Grenze zur Störung überschritten.

Auch wenn eine Betriebsstörung vorliegt, besteht keine Pflicht, die im Folgenden dargestellten Schritte einzuleiten, wenn Sie der Meinung sind, die Situation anderweitig deeskalieren zu können.

Rechtsgrundlage für einen Verweis aus der konkreten Einzelveranstaltung (nicht: aus der Gesamtveranstaltung) ist die Lehrfreiheit (Art. 5 Abs. 3). Je häufiger und intensiver die störende Handlung, desto eher überwiegt das Interesse der Lehrperson und hat sie das Recht, die Störung verursachende Person von der Sitzung auszuschließen.

Schritt-für-Schritt-Vorgehen bei massiver Störung einer Lehrveranstaltung:

Ausgangssituation:

In einem Seminar mit 35 Studierenden meldet sich ein Student wiederholt ungefragt zu Wort, ruft dazwischen und kommentiert Beiträge anderer in herabwürdigender Weise. Trotz Ihrer mehrfachen Bitte, sich an die Gesprächsregeln zu halten, fährt die Person fort. Nach einer weiteren klaren Ermahnung wirft die Person einen Stift quer durch den Raum. Die anderen Studierenden wirken verunsichert.

Schritt 1: Feststellung der Betriebsstörung

Das Verhalten setzt sich trotz Ermahnungen fort und gefährdet potenziell andere Anwesende, somit ist die Schwelle zur **Störung des Betriebsablaufs** überschritten. Die Veranstaltung kann nicht mehr oder nur unter erheblichen Einschränkungen durchgeführt werden. Nicht notwendig für die Annahme einer Betriebsstörung ist, dass die Veranstaltung gänzlich undurchführbar wird.

Schritt 2: Aussprechen des Platzverweises (Hausrecht)

Sprechen Sie den Ausschluss klar und sachlich aus:

„Ich mache von meinem Hausrecht Gebrauch. Sie sind hiermit aufgefordert, die Sitzung für heute zu verlassen.“

Setzen Sie eine klare Erwartung: „Bitte verlassen Sie jetzt den Raum.“

Vermeiden Sie Diskussionen über die Entscheidung während der laufenden Veranstaltung.

Hinweis: Das Hausrecht gilt hier als **temporärer Platzverweis für die betroffene Sitzung**.

Schritt 3: Hinzuziehen des Wachdienstes (bei Weigerung)

Sollte der Student sich weigern, die Sitzung zu verlassen, haben Sie die Möglichkeit, den Wachdienst der RUB hinzuzuziehen. Unterbrechen Sie hierfür die Veranstaltung und verständigen Sie die Leitwarte (Tel: 23333 „zwei und viermal die drei“) unter Nennung der Raumnummer und des Sachverhalts. Von dort aus wird der Wachdienst geschickt und ggf. die Polizei verständigt. Wenn Sie in Außenliegenschaften lehren, verständigen Sie direkt die Polizei. Diskutieren Sie nicht weiter mit der betroffenen Person, Ihre eigene Sicherheit und die der Studierenden hat Vorrang.

Schritt 4: Dokumentation und Meldung

Fertigen Sie unmittelbar nach der Veranstaltung eine sachliche Gedächtnisnotiz an (Datum, Uhrzeit, Verlauf, konkrete Aussagen). Informieren Sie außerdem unverzüglich Ihr Dekanat und gegebenenfalls das Justitiariat (Telefon: 0234 32/ 28932). Dort wird geprüft, ob weitere Maßnahmen – etwa ein längerfristiges Hausverbot – erforderlich sind. Ein solch längerfristiger Ausschluss von der Lehre kann nur durch den*die Rektor*in verfügt werden. Andere durchgreifende Disziplinarmaßnahmen ordnet gegebenenfalls der Ordnungsausschuss an.

4. Demokratieförderung in der Lehre

4.1 Demokratiekompetenz als Bildungsziel im Hochschulrecht

Im vorigen Kapitel wurden Lehrsituationen diskutiert, in denen Lehrende aufgefordert sind, zum Schutz demokratischer Werte zu handeln. Die Demokratie kann auch unabhängig von solch schwierigen Situationen in der Lehre gefördert werden. Bildungsprozesse können einen wichtigen Beitrag dazu leisten, dass ein demokratisches Bewusstsein und eine demokratische Handlungsfähigkeit gestärkt werden.

Dass dies nicht nur eine theoretische Möglichkeit, sondern ausdrücklich ein Ziel von Hochschulbildung ist, hat seinen Ausdruck im Hochschulrecht gefunden. So ist die Ausrichtung der Lehre auf die Demokratie explizit im Hochschulrahmengesetz verankert:

- „Lehre und Studium sollen den Studenten auf ein berufliches Tätigkeitsfeld vorbereiten und ihm die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden (...) so vermitteln, dass er zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit und **zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt** wird.“ (§ 7 Hochschulrahmengesetz, Ziele des Studiums)

Gedanke auf unterschiedlichen Rechtsebenen weiter ausformuliert worden, so beispielsweise in der für Akkreditierungsprozesse wichtigen Musterrechtsverordnung der Kultusministerkonferenz:

- „Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden **sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.**“ (§ 11 KMK-Musterrechtsverordnung, Qualifikationsziele und Abschlussniveau)

4.2 Demokratiekompetenz an Hochschulen: Theorie und Status Quo

Demokratiebildung im Sinne der genannten Rechtsvorschriften meint nicht Nachhilfekurse in politischer Bildung. Es geht hier nicht um spezielle Studienmodule, die z.B. das Funktionieren des Bundestags erklären (auch wenn solche natürlich ihren Wert haben). Stattdessen geht es um allgemeinere Bildungsziele, d.h. darum, dass sich Studierende nach Abschluss ihres Studiums souverän in einer Demokratie bewegen und sich in diese einbringen können.

Was heißt das konkret? Sowohl mit Blick auf die Schule als auch die Hochschule ist versucht worden, Dimensionen von Demokratiekompetenz theoretisch zu modellieren. Ein Beispiel ist das Konzeptpapier „Kompetenzen für eine demokratische Kultur“, das der Europarat im Jahr 2016 veröffentlichte. Hier werden insgesamt 20 Kompetenzen in den vier Dimensionen Werte, Einstellungen, Fähigkeiten sowie Wissen und kritisches Denken unterschieden, darunter z.B. Vertrauen in die eigene Handlungsfähigkeit, Ambiguitätstoleranz, Lernfähigkeit, analytische und kritische Denkweise, Teamfähigkeit und kommunikative Kompetenzen. Nicht zu übersehen ist, dass diese Kompetenzen an vielen Stellen mit dem zusammenfallen, was auch bei der Modellierung von Wissenschaftskompetenzen beschrieben wird. Zugespißt könnte man sagen: Indem Studierende eine wissenschaftliche Ausbildung durchlaufen, erwerben sie im selben Zuge die Kompetenzen, die sie auch zu kompetenten Bürger*innen einer Demokratie machen. Aber ist das wirklich so?

Allein die vielen Beispiele von Demokratiefreunden, die ein Studium abgeschlossen haben, widerlegen diese These oder schränken sie zumindest ein. Ganz offensichtlich ist ein Hochschulabschluss nicht mit einem Zeugnis für Demokratiefähigkeit zu verwechseln. Dies zeigt auch die Forschung: Eine im Jahr 2025 veröffentlichte empirische Studie (Behm et al.: „Schafft Wissen Demokratie?“) untersuchte, inwieweit Demokratiebildung von Hochschulen tatsächlich als Bildungsziel adressiert wird und ob nachweisbar ist, dass ein Hochschulstudium die Demokratiekompetenz stärkt. Das Ergebnis war ernüchternd: Das Thema Demokratie spielte weder in der lehrbezogenen Außendarstellung von Hochschulen noch in internen Prozessen zur Qualitätssicherung von Studiengängen eine wichtige Rolle. Wenig überraschend zeigten sich bei Studierenden mit Blick auf Demokratiekompetenz auch keine nennenswerten Kompetenzzuwächse. Ein Automatismus „Hochschulabschluss = Demokratiekompetenz“ ist demnach nicht selbstverständlich gegeben.

Was ist zu tun? Auf institutioneller Ebene weist die genannte Studie den Weg: Demokratie muss von den Hochschulen stärker als Ziel ihrer Studiengänge deklariert und die Übersetzung in konkrete Studiengänge durch interne Prozesse stärker eingefordert werden. Ganz explizit widmet sich dem Thema Demokratie ein Zertifikat zur Demokratiekompetenz, das an der RUB und der TU Do gemeinsam entwickelt werden soll und im Lauf von 3-4 Semestern über einzelne Module (auch mit Praxisanteilen) erworben werden kann. Darüber hinaus bieten sich für Lehrende vor allem zwei Wege an: 1) die bewusste Adressierung demokratierelevanter Lernziele sowie 2) die methodische Gestaltung der Lehre in einer Art und Weise, die Demokratiekompetenzen stärkt.

4.3 Demokratiebildung in der Praxis

Lernziele lassen sich in fachspezifische und fachübergreifende Ziele unterscheiden:

- **Fachspezifische Lernziele:** Fachspezifisch kann festgelegt werden, dass die Studierenden in fachlich relevanten Situationen demokratiekompetent agieren können sollen. Dies lässt sich anhand konkreter Beispiele konkretisieren, da die Absolvent*innen aller Studiengänge später in einem demokratischen Umfeld handlungsfähig sein müssen. Politikstudierende betrifft dies bei eventuellen Tätigkeiten in Parlamenten genauso wie z.B. Maschinenbauer*innen, die später in einer Bürgerversammlung den Bau eines Windrads vertreten müssen, oder Naturwissenschaftler*innen, die als Sachverständige bei einem Gesetzesvorhaben beratend tätig werden. Es erscheint wichtig, Studierende auf derartige Situationen vorzubereiten, entsprechende Ziele zu definieren und in der Lehre zu adressieren sowie (mit Blick auf Handlungsfähigkeit) zu prüfen.
- **Fachübergreifende Lernziele:** Fachübergreifende Ziele können auch unabhängig von den fachspezifisch vorhersehbaren Situationen definiert werden. Sie betreffen übergeordnete Kompetenzen wie das kritische Denken, das methodische Arbeiten und das Aushalten von Widersprüchen und Uneindeutigkeit. Auch dies lässt sich gezielt adressieren und mit Demokratie in Verbindung bringen.

Die Formulierung von Lernzielen wird von Lehrenden zuweilen als Formalie verstanden. Tatsächlich kann man aber erst dann, wenn man ein klares Ziel hat, die eigene Lehre bewusst darauf ausrichten und ihren Erfolg prüfen.

Der zweite Ansatz für Demokratiebildung ist die Lehrmethodik. Plakativ gesprochen wird eine Vorlesung, in der ein*e Professor*in seine bzw. ihre hervorgehobene Stellung in den Mittelpunkt rückt,

Nachfragen begrenzt und Kritik an der eigenen Position zurückweist, der Demokratiefähigkeit von Studierenden eher wenig dienen. Formate dagegen, die unterschiedliche Perspektiven benennen sowie zur Kritik und zur Zusammenarbeit unter den Studierenden anregen, haben in dieser Hinsicht mehr Potenzial.

Zuweilen wird hier der Begriff „deliberative Methoden“ verwendet, d.h. es wird der Blick auf Methoden gerichtet, die diskursiven Streit und das kontinuierliche Hinterfragen von Positionen ermöglichen und die Überzeugungskraft von Argumenten als besonders hohen Wert verstehen. Lehrende können dies niedrigschwellig fördern, indem sie Fragen stellen bzw. Fragen provozieren. Geeignet sind aber auch strukturierte Ansätze wie z.B. das Forschende Lernen, in dem Studierende die kritische Bearbeitung niedrigschwelliger Forschungsfragen einüben. Bei der Umsetzung derartiger Ansätze ist zu beachten, dass deliberative Methoden sowohl aufgrund der in Hochschulen gegebenen Hierarchien als auch aufgrund persönlicher Dispositionen durchaus voraussetzungsvoll sind. Zudem werden in hochschulischen Diskussionen häufig Argumente nur nebeneinandergestellt, ohne letztlich auf eine Lösung oder einen Konsens hinzuarbeiten. Auch über Lösungen, die Qualität von Argumenten und Konsensmöglichkeiten nachzudenken, würde zu einem weiterführenden didaktischen Szenario gehören.

Jenseits der Idee deliberativer Methoden gibt es auch andere methodische Herangehensweisen, um Studierende im Sinne demokratiebezogener Lernziele zu aktivieren. So können sie schon im Studium ihre Selbstwirksamkeit mit Blick auf gesellschaftliche Problemstellungen erleben, wenn sie z.B. realitätsnahe Aufgaben von sozialer, kultureller, politischer oder wirtschaftlicher Relevanz bearbeiten. Ansätze wie „Service Learning“ oder „Bildung für Nachhaltige Entwicklung“ bieten hierfür Konzepte. Auch die Verknüpfung von Lehre und Citizen Science, verstanden als Einbezug der Öffentlichkeit in die studentische Forschung, birgt in diesem Sinne Potenzial.

Entscheidend ist aus methodischer Hinsicht die Suche nach Lehrformaten, die Diskurs, Verständigung und Selbstwirksamkeit fokussieren.

4.4 Prinzipien politischer Bildung

Die vorstehenden Überlegungen haben politische Lernziele und demokratieförderliche Methodik in einem allgemeinen Sinne beschrieben. Richtet man den Blick auf ausdrücklich politische Diskussionen bzw. explizite politische Bildung an der Hochschule, so gibt es keine etablierte konzeptionelle Richtschnur, die hierfür den Weg weist. Hochschulen können sich in diesem Feld allerdings an den Schulen orientieren, in denen der sogenannte Beutelsbacher Konsens seit Langem eine Orientierung für entsprechende Lehrsituationen gibt. Im Mittelpunkt stehen dabei, angepasst auf den Hochschulkontext, drei einfache Prinzipien:

- **Überwältigungsverbot:** Studierende dürfen nicht im Sinne erwünschter Meinungen überrumpelt und an der Ausprägung eigener Urteile gehindert werden (keine Indoktrination).
- **Kontroversitätsgebot:** Lehrende müssen darauf hinwirken, dass keine Optionen unterschlagen werden und Alternativen auch dann thematisiert werden, wenn sie der Mehrheitsmeinung widersprechen.
- **Handlungsorientierung:** Studierende sollen lernen, politische Situationen zu analysieren, sich eine eigene Meinung zu bilden und handlungsfähig zu sein (um die Situation zu beeinflussen).

Der Beutelsbacher Konsens darf nicht als Aufforderung zur politischen Neutralität missverstanden werden, denn er entbindet erstens Lehrpersonen nicht von ihrer Pflicht zur Verfassungstreue und zielt zweitens darauf, politische Positionen zum Thema zu machen. Auch eine eigene Positionierung von Lehrenden ist zulässig, solange keine Indoktrination stattfindet und Gegenmeinungen thematisiert werden können.

Die Prinzipien politischer Bildung im Schulkontext sind inzwischen konzeptionell vielfach weitergedacht worden. So rückt die „Frankfurter Erklärung“ Machtverhältnisse im Kontext von Bildungsarbeit stärker in den Blick. Sollten Hochschullehrende ausdrücklich politische Diskussionen in ihren Veranstaltungen führen, können sie bei diesen Thesenpapieren wertvolle Anregungen zur Gestaltung entsprechender Situationen finden.

5. Weiterführende Informationen und Unterstützung

5.1 Beratungsstellen innerhalb und außerhalb der Hochschule

Bei Fragen, Unsicherheiten oder Beratungsbedarf stehen Ihnen als Lehrenden interne Anlaufstellen an der RUB zur Verfügung:

Die **Antidiskriminierungsstelle** der RUB ist zentrale Beratungs-, Vermittlungs- und Informationsstelle für Studierende, Mitarbeitende und andere Angehörige der Universität, die Diskriminierung erleben, beobachten und Fragen oder Unterstützungsbedarf zum Thema haben.

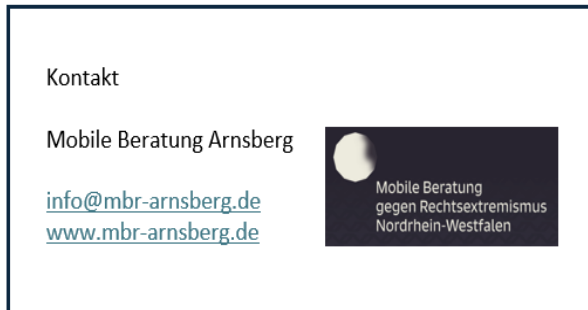


Das **Zentrum für Wissenschaftsdidaktik (ZfW)** unterstützt Lehrende bei der Planung, Durchführung und Evaluation ihrer Lehre. Ob Sie neue Lehrformate entwickeln, Ihre Lehrpraxis verbessern oder Feedback einholen möchten – das ZfW bietet Fortbildungen, Beratung und individuelle Unterstützung.

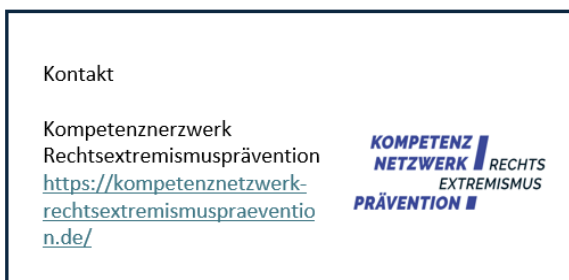


Darüber hinaus haben Sie die Möglichkeit, sich an spezialisierte, externe Fachstellen zu wenden, falls Sie Unterstützungsbedarf bei konkreten Fällen haben:

Die **Mobile Beratung gegen Rechtsextremismus Nordrhein-Westfalen** berät zu rassistischen, antisemitischen, antifeministischen und verschwörungsideologischen Herausforderungen und erarbeitet gemeinsam mit Ihnen Handlungsperspektiven. Darüber hinaus unterstützt die Mobile Beratung Einrichtungen bei der langfristigen Auseinandersetzung und Strategieentwicklung im Themenfeld. Für Bochum ist die Mobile Beratung in Arnsberg zuständig.



Das **Kompetenznetzwerk Rechtsextremismusprävention** ist eine zentrale Anlauf- und Beratungsstelle für alle, die sich mit Rechtsextremismus auseinandersetzen. Die fünf Organisationen des Netzwerks bündeln ihre jahrelang gesammelten Fachkenntnisse, Kontakte und Partnerschaften und stärken dadurch gemeinsam die Rechtsextremismusprävention.



Der Verein **ufuq** engagiert sich für eine demokratische und vielfältige Gesellschaft und setzt sich insbesondere gegen religiös und politisch motivierten Extremismus ein. Durch Bildungsangebote, Beratung und präventive Maßnahmen fördert ufuq demokratische Werte und stärkt die Akzeptanz von Vielfalt.



5.2 Links zu Online-Datenbanken und Informationsportalen

Bundeszentrale für politische Bildung (bpb)

- Radikalisierung und Extremismus
- Themenportal Rechtsextremismus
- InfoPool Rechtsextremismus
- Themenportal Islamismus
- Themenportal Linksextremismus

Amadeu Antonio Stiftung

- Informationsportal zu Rechtsextremismus und Diskriminierung

Datenportal für Rassismus- und Rechtsextremismusforschung (DP-R|EX)

- zentrale Dateninfrastruktur für Primärforschende und Datennutzende des Forschungsfeldes

Umgang mit rechten Anfeindungen gegen die Wissenschaft (Forschungsverbund GERDEA & Bundesverband Mobile Beratung)

- Handreichung

5.3 Erkennungszeichen und Codes extremistischer Gruppen

Extremistische Gruppierungen verwenden häufig Symbole und Zahlen- oder Buchstabencodes, um ihre ideologischen Botschaften zu verbreiten, ohne direkt als extremistisch erkennbar zu sein. Es ist für Lehrende wichtig, diese Zeichen zu kennen und zu verstehen, um sie im Rahmen der Hochschullehre, aber auch auf dem Campus identifizieren zu können. Diese können in verschiedenen Kontexten auftauchen, von Kleidung und Accessoires über Sprache bis hin zu Schmierereien oder Stickern auf dem Campus. Entsprechende Gruppierungen legen es bewusst darauf an, dass ihre Codes nur diejenigen erreichen, die bereits Teil der Szene sind (sogenannte *dog whistles*). Wie Hundepfeifen, die Töne auf einer für Menschen nicht hörbaren Frequenz erzeugen, sollen diese Zeichen nur für Szenemitglieder wahrnehmbar sein. So nutzt beispielsweise die extreme Rechte eine Vielzahl von Symbolen, die oft historisch verankert sind, aber auch Zahlencodes werden häufig verwendet.

Hier sollen zwei Codes exemplarisch genannt werden, da sie auch auf dem Campus der Ruhr-Universität auftauchen:

Die folgenden Codes basieren auf der Position der jeweiligen Buchstaben im Alphabet.

1161

Der Zahlencode steht für AAFA – Anti-Antifaschistische Aktion, kurz Anti-Antifa. Der Begriff Anti-Antifa wird in der rechtsextremen Szene für Markierungen von politischen Gegner*innen genutzt, teilweise verbunden mit Einschüchterungen oder Feindeslisten. Die Zahl erscheint etwa auf Kleidung, in Social-Media-Profilen oder als Graffiti. An der RUB erscheint der Code gehäuft als Graffiti, z.B. im Rahmen der Angriffe auf verschiedene universitätsinterne Einrichtungen im Sommer 2025.

88

Der Zahlencode wird als Chiffre für „Heil Hitler“ verwendet. Auf dem Campus der RUB wird dieser Code als Graffiti oder auf umgewidmeten Tempo-30-Verkehrsschildern gesichtet.

Es ist wichtig zu betonen, dass die jeweiligen Symbole und Codes ständig angepasst werden, um sich den jeweiligen Kontexten anzupassen und Erkennbarkeit zu vermeiden. Neue Codes entstehen kontinuierlich, während alte durch neue ersetzt oder umgedeutet werden. Daher ist es entscheidend, sich regelmäßig über aktuelle Entwicklungen zu informieren und sensibilisiert zu bleiben.

Weiterführende Beispiele finden Sie u.a. hier:

- Rechtsextreme Codes
- Linksextreme Codes
- Symbole des Linksextremismus
- Islamistische Zeichen

5.4 Hinweise zum Umgang mit Codes und Symbolen auf dem Campus

Sollten Sie auf dem Campus Graffiti, Schmierereien, Aufkleber oder andere visuelle Äußerungen rechtsextremer Gruppen beobachten, dokumentieren Sie diese unter Angabe von Ort, Datum und ggf. Foto und leiten Sie diese Information an die Antidiskriminierungsstelle und das Dezernat 5, Gebäudemanagement, mit der Bitte um Entfernung weiter.

Tragen Studierende solche Symbole an der Kleidung, ist dagegen nicht einzuschreiten, es sei denn, es handelt sich um Kennzeichen verfassungsfeindlicher oder terroristischer Organisationen, etwa das Hakenkreuz oder die Flagge des Islamischen Staats (IS).

Die Durchsetzung des Strafrechts ist nicht Aufgabe der Lehrenden – verwaltungsrechtlich gesprochen fehlt Ihnen dazu die Zuständigkeit. Melden Sie einen Vorfall dem Justitiariat (zwecks Strafanzeige). Ein Ausschluss aus einer Veranstaltung ist nur bei einer Betriebsstörung möglich (siehe Kap. 3.5: Hausrecht).

Kontakt:

Antidiskriminierungsstelle: antidiskriminierung@rub.de

Dezernat 5: dez5-helpdesk@ruhr-uni-bochum.de

Justitiariat: justitiariat@ruhr-uni-bochum.de

6. Quellen

Decker, O., Kiess, J., Heller, A. & Brähler, E. (2022). Die Leipziger Autoritarismus-Studie 2022: Methode, Ergebnisse und Langzeitverlauf. In: O. Decker, J. Kiess, A. Heller & E. Brähler (Hg.), *Autoritäre Dynamiken in unsicheren Zeiten: Neue Herausforderungen – alte Reaktionen?* Psychosozial Verlag.

Küpper, B., Sandal-Önal, E. & Zick, A. (2023). Demokratiegefährdende Radikalisierung in der Mitte. In: A. Zick, B. Küpper & N. Mokros (Hg.), *Die distanzierte Mitte: Rechtsextreme und demokratiegefährdende Einstellungen in der Mitte*. Friedrich-Ebert-Stiftung.

Radvan, H. & Dyhr, S. (2025). Studieren ohne Angst. *DUZ. Wissenschaft & Management*, 8(4), 14–16.